

Versammlungs- und Wahlordnung der Turngemeinde in Berlin 1848 e.V.



§ 1 Geltungsbereich

Diese Versammlungsordnung (VWO) gilt für alle Organe und Gremien des Vereins und seiner Untergliederungen.

§ 2 Grundsätze

§ 2.1 Form, Fristen, Ehren- und Organmitglieder

Die Einberufung von DV, MV, AbtV und JV erfolgt in Textform. Ehrenmitglieder und Mitglieder der gewählten Organe des Vereins haben in der DV Rederecht aber kein Stimmrecht.

Fristen:

Typ Durchführung bis	Frist für Einladung	Frist für Bekanntgabe der TO	Frist für Anträge
DV, mind. 2 pro Jahr, 1. DV grundsätzlich bis 31. Mai	6 Wochen	2 Wochen	31.12. bei Satzungs- änderungen, sonst eine Woche
Außerordentliche MV zur Auflösung des Vereins	Innerhalb 6 Wochen mit TO, Termin in max. 4 weiteren Wo.		
- JAbtV bis 31. März - AbtV - AbtV zur Änderung der BO	4 Wochen 2 Wochen 6 Wochen	4 Wochen 2 Wochen 6 Wochen	1 Woche 1 Woche 4 Wochen
Jugendversammlung 1. JV bis 31. März	2 Wochen	2 Wochen	1 Woche
Organe, sonstige Gremien	grundsätzlich 2 Wochen	grundsätzlich 2 Wochen	1 Woche, Anträge sollen den TN unver- züglich bekanntge- geben werden

§ 2.2 Leitung der Versammlungen und Sitzungen

Die DV, MV, und Vorstandssitzung leitet der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein Vertreter. Bei allen anderen Versammlungen und Sitzungen wird analog verfahren.

§ 2.3 Versammlungsleitung

1. Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Er übt das Hausrecht aus. Der Versammlungsleiter kann im Ausnahmefall eine Unterbrechung oder Vertagung der Ver-

sammlung anordnen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

2. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, außerhalb der Rednerliste das Wort zu ergreifen und es auch aus sachlichen Gründen Versammlungsteilnehmern zu erteilen. Um die Versammlungsordnung einzuhalten, kann der Versammlungsleiter einen Redner unterbrechen. Verletzt ein Redner die allgemeinen Anstandsregeln, kann ihn der Versammlungsleiter zur Ordnung rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.
3. Einem Redner, der zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen worden ist, kann der Versammlungsleiter das Wort entziehen. Über einen Einspruch gegen eine solche Maßnahme entscheidet die Versammlung ohne Aussprache. Versammlungsteilnehmer, die eine Versammlung nachhaltig stören, können vom Versammlungsleiter aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.
4. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort. Dem Antragsteller / Berichterstatter wird das erste und das letzte Wort erteilt.

§ 2.4 Anwesenheitsliste, Mandatsprüfung

In DV, MV, AbtV, JV hat sich jeder Versammlungsteilnehmer beim Betreten des Versammlungsraumes in die Anwesenheitsliste einzutragen und sich auf Verlangen der Mandatsprüfungskommission auszuweisen. Das Ergebnis der Mandatsprüfung wird vom Versammlungsleiter nach der Eröffnung der Versammlung bekannt gegeben und in das Protokoll aufgenommen. Veränderungen des anwesenden Stimmopotentials durch später hinzukommende oder die Versammlung vorzeitig verlassende Stimmberechtigte sind von der Mandatsprüfungskommission laufend zu registrieren und dem Versammlungsleiter zu übermitteln. Die Veränderungen sind im Protokoll zu vermerken.

§ 3 Beschlussfähigkeit

§ 3.1 Regularien

1. Nach der Eröffnung der Versammlung stellt der Versammlungsleiter die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.
2. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wird die Tagesordnung zur Abstimmung gestellt, über Änderungsanträge ist nach einer möglichen Gegenrede abzustimmen.
3. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem Berichterstatter bzw. Antragsteller das Wort zu erteilen. Danach erfolgt die Aussprache über diesen Punkt. Nach der Abstimmung ist der TOP erledigt.

§ 3.2 Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit

Ordnungsgemäß einberufene DV sind beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Delegierten erschienen sind; MV, AbtV, JV sind ohne Rücksicht auf die Zahl der

Teilnehmer beschlussfähig. Andere Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der möglichen Teilnehmer erschienen ist. Sinkt während einer Versammlung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit unter die vorstehenden Mindestzahlen herab, so ist diese Versammlung weiterhin beschlussfähig.

§ 3.3 Wiederholte Einberufung

Ist eine Versammlung wegen zu geringer Teilnahme nicht beschlussfähig und wird eine zweite zur Erledigung derselben Tagesordnung einberufen, so beschließen die dann Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Anzahl. Bei der wiederholten Einberufung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 4 Anträge

§ 4.1 Abstimmung

Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. Die Reihenfolge der zur Abstimmung gelangenden Anträge ist zu Beginn des Tagesordnungspunktes „Anträge“ bekannt zu geben. Konkurrierende Anträge werden gebündelt zur Abstimmung gestellt.

Jeder Antrag ist vor der Aussprache und der Abstimmung zu verlesen. Liegen zur Sache mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über diesen abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen zu dieser Sache. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet darüber die Versammlung ohne vorherige Aussprache. Über Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag wird gesondert abgestimmt.

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, die diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung einer Dringlichkeit als Abänderungsanträge zugelassen; über sie wird im Zusammenhang mit dem eingereichten Hauptantrag abgestimmt.

§ 4.2 Dringlichkeitsanträge

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Vorlage beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge durch Versammlungsbeschluss (qualifizierte Mehrheit) zugelassen werden. Über den Inhalt des Dringlichkeitsantrages wird nach Zulassung mit der in dieser Ordnung festgelegten Mehrheit abgestimmt. Ein während der Versammlung beim Versammlungsleiter vorgelegter Dringlichkeitsantrag wird erst nach Erledigung aller Tagesordnungspunkte verhandelt.

§ 4.3 Anträge zur Versammlungsführung

Folgende Anträge zur Versammlungsführung können gestellt werden:

1. auf Begrenzung der Redezeit,
2. auf Übergang zur Tagesordnung,
3. auf Vertagung oder Verweisung eines Punktes,

4. auf Schluss der Aussprache und auf Abstimmung,
5. auf Schluss der Versammlung, evtl. Vertagung.

Anträge zur Versammlungsführung können durch Erheben beider Hände angezeigt werden, wenn der augenblicklich Sprechende seine Rede beendet hat. Zu ihnen können jeweils nur ein Redner (Antragsteller) dafür und ein Redner dagegensprechen. Über diese Anträge wird ohne Debatte abgestimmt. Vor der Abstimmung über den Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen. Die Versammlung kann beschließen, ob den in der Rednerliste eingetragenen noch das Wort erteilt werden soll.

§ 4.4 Wortmeldungen zur Versammlungsführung

Folgende Wortmeldungen zur Versammlungsführung die wie die Anträge zur Versammlungsführung durch Erheben beider Hände angezeigt werden, können jederzeit zugelassen werden:

1. zur Beachtung der Versammlungsführung
2. zur sachlichen Berichtigung,
3. wegen einer sachbezogenen Anfrage,
4. zum Antrag.

Diese Wortmeldungen sind vom Versammlungsleiter zu berücksichtigen, sobald der augenblicklich Sprechende seinen Satz beendet hat.

§ 5 Beschlussfassung

§ 5.1 Abstimmungsverfahren

Stimmberechtigt sind die Versammlungsteilnehmer, die dem betreffenden Organ bzw. Ausschuss angehören. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.

Schriftliche und geheime oder namentliche Abstimmung muss stattfinden, wenn dies der Versammlungsleiter bestimmt oder die stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer das beschließen.

Für Abstimmungen sind die zum jeweiligen Abstimmungszeitpunkt anwesenden Stimmberechtigten maßgebend. Ihre Zahl ist jeweils unmittelbar vor der Abstimmung vom Versammlungsleiter bekannt zu geben und zu protokollieren.

Bei offenen Abstimmungen (außer Wahlen) ist bei Stimmgleichheit das Votum des Versammlungsleiters entscheidend. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.

Abstimmungen durch Handzeichen, die angezweifelt werden, müssen wiederholt werden, wobei eine eindeutige Stimmenzählung sicherzustellen ist.

Für die Anfechtung von Beschlüssen gilt eine Ausschlussfrist von 4 Wochen. Sie beginnt mit dem Datum der Beschlussfassung.

5.2 Mehrheiten

Grundsätzlich gilt für Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen.

Für nachfolgende Abstimmungen sind qualifizierte Mehrheiten wie folgt erforderlich:

Organ	Qualifizierte Mehrheit	Beschlussfassung zu
DV	3/4 Mehrheit	Verfügung über Veräußerung von Vereinsliegenschaften oder von Teilen derselben
DV	3/4 Mehrheit	Änderung der Satzung
DV	3/4 Mehrheit	Auflösung des Vereins
DV	3/4 Mehrheit	Ruhen eines jeden Amtes
DV, AbtV	3/4 Mehrheit	Abwahl eines gewählten Organmitgliedes
DV, AbtV	3/4 Mehrheit	Entbindung Mandatsträger von den Aufgaben
DV	3/4 Mehrheit	Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zu Satzungsänderungen
DV	2/3 Mehrheit	Zulassung anderer Dringlichkeitsanträge
DV	2/3 Mehrheit	Übernahme weiterer Aufgaben durch DV
V	2/3 Mehrheit	Auflösung einer Abteilung
DV, V	2/3 Mehrheit	Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder von Organen des Vereins
DV	2/3 Mehrheit	Beschlüsse über das Ruhen der Geschäftsführung eines Vorstandsmitgliedes bei Verdacht auf eine schwerwiegende Pflichtverletzung in der Amtsführung
DV	2/3 Mehrheit	Verleihung und Aberkennung von Ehrentiteln
DV	2/3 Mehrheit	Erlass und Änderung von Vereinsordnungen

§ 6 Spezielle Regelungen zu Wahlen

§ 6.1 Wahlkommission, Leitung der Wahl der Vereinsorgane

- Die Leitung der Wahl (außer Wahl des Vorstandes) erfolgt durch den Präsidenten. Für die Wahl des Vereinsvorstandes sind eine Wahlkommission und ein Wahlleiter einzusetzen, die selbst nicht kandidieren. Der Wahlleiter übernimmt während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters.
- Bei Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt. Bei mehr Kandidaten als Mandate zu vergeben sind oder wenn die stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer das beschließen muss geheim abgestimmt werden. Der Wahlleiter hat vor der Wahl die zulässigen Vermerke für die Stimmzettel bekannt zu geben. Die Stimmzettel müssen eindeutig dem jeweiligen Abstimmungsgang zuzuordnen sein (Nr., Farbe, u.a.). Stimmzettel sind in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.
- Die Wahlkommission hat die Stimmzettel bzw. die Stimmabgabe durch Handzeichen zu zählen und zu kontrollieren, dass nicht mehr Stimmen abgegeben werden, als Stimmberechtigte zum Zeitpunkt der Stimmabgabe anwesend

sind, das Wahlergebnis festzustellen, bekannt zu geben und seine Gültigkeit für das Protokoll schriftlich zu bestätigen. Wahlzettel sind als Anlage dem Urprotokoll beizufügen.

§ 6.2 Kandidaten

1. Jedes Vereinsmitglied kann kandidieren und Kandidaten vorschlagen. Kandidatenvorschläge müssen bis spätestens 1 Monat vor dem Tag der Wahl in Textform beim Vorstand eingegangen sein. Später eingegangene Vorschläge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.
2. Vor der Wahl ist festzustellen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die entsprechend der Satzung und den Ordnungen der TiB verlangt werden. Kandidaten sollen für die gesamte Amtsperiode zur Verfügung stehen.
3. Nicht anwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, dass er bereit ist, im Falle seiner Wahl das Amt anzunehmen.

§ 6.3 Wahl

1. Bei offener Wahl gilt der Kandidat als gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen erhält (absolute Mehrheit).
2. Bei geheimer Wahl dürfen auf dem Stimmzettel nur so viel Kandidaten angekreuzt werden wie Mandatsträger zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen (relative Mehrheit). Bei nur einem Mandat gilt der Kandidat als gewählt, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Wird die Mehrheit verfehlt, erfolgt ein weiterer Wahlgang. Gewählt ist der Kandidat, der in diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit).

§ 6.4 Beginn und Ende der Amtszeit

Die Amtszeit beginnt mit der Wahl bzw. Bestellung und endet mit der Wahl (Bestellung) eines anderen Vereinsmitglieds, mit der Abwahl, mit der Auflösung des Organs, dem Rücktritt, Austritt bzw. Ausschluss aus der TiB oder dem Tod des gewählten Vereinsmitgliedes.

§ 6.5 Abwahl und Ruhen des Amtes

Gewählte Vereinsmitglieder können von dem Organ das sie gewählt hat, abgewählt werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Auf Antrag kann die DV das Ruhen eines jeden Amtes beschließen.

§ 6.6 Anfechtungen

Wahlen können nur innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Wahl beim Vorstand angefochten werden.

§ 7 Spezielle Regelungen zu Satzungsänderungen

1. Eingegangene Vorschläge zu Satzungsänderungen sind, sofern der Vorstand Satzungskommission bestellt hat, unverzüglich an diese zur fachlichen Bearbeitung weiterzuleiten. Die vom Vorstand bzw. von der Sako vorgeschlagene Fassung ist 1 Monat vor dem Termin der Beschlussfassung durch die DV allen Mitgliedern zugänglich zu machen (z.B. Vereinszeitung, Homepage).
2. Änderungsanträge zu den veröffentlichten Entwürfen müssen mit Begründung bis spätestens 2 Wochen vor dem vorgesehenen Termin zur Beschlussfassung in der GS eingegangen sein. Später eingehende Vorschläge werden nur in Ausnahmefällen als Dringlichkeitsantrag berücksichtigt, wenn die DV das mit qualifizierter Mehrheit beschließt. Der Termin gilt nicht für Vorschläge der Sako.

§ 8 Protokolle

Protokolle der DV, MV, AbtV und JV sollen enthalten:

- Ort, Tag, Art und laufende Nummer der Versammlung
- Beginn und Ende der Versammlung
- Vor- und Zuname des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- die Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit der Versammlung
- die Tagesordnung
- den Wortlaut der gestellten Anträge (ggf. als Anlage), die tragenden Argumente sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- die Zahl der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten
- das Abstimmungsergebnis
- die Wahlergebnisse mit den Vor- und Zunamen der gewählten Kandidaten
- die Unterschrift des Versammlungsleiters.

Ist der Wortlaut von Beschlüssen lediglich als Anlage beigefügt so ist die Anlage vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Über Versammlungen sonstiger Organe und Gremien sind Ergebnisprotokolle in Textform zu führen. Sofern nicht spezielle Regelungen bestehen sind Protokolle spätestens innerhalb von 3 Wochen nach der Versammlung zu erstellen.

§ 9 Gehörlose

Mitglieder des Vereins, die durch amtlichen Schwerbehindertenausweis als gehörlos oder hochgradig hörbehindert anerkannt sind, haben das Recht, zu den DV einen Gebärdensprach-Dolmetscher hinzuzuziehen. Eventuelle Kosten hierfür hat das Mitglied selbst aufzubringen, es sei denn, der Verein hat eine Kostenbeteiligung oder Kostenübernahme beschlossen. Wurde der Dolmetscher amtlich vereidigt, muss er nicht Mitglied der TiB sein.

Will ein als gehörlos oder hochgradig hörbehindert anerkanntes Mitglied für ein Wahlamt kandidieren, hat es selbst sicherzustellen, dass ihm die ordentliche Ausübung des übernommenen Mandats möglich ist. An den Kosten für einen Gebärdensprach-Dolmetscher bei Gremiensitzungen kann sich der Verein beteiligen. Zur Ge-

währleistung der Vertraulichkeit des Gremiums muss ein Dolmetscher in diesem Fall auch dann vereidigt sein, wenn er selbst Vereinsmitglied ist.

§ 10 Allgemeines

Die vorstehende Ordnung wurde durch die DV am 27.09.2016 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherige Fassung der VWO tritt gleichzeitig außer Kraft. Der Vorstand kann Muster, Formulare und Ausführungsbestimmungen zu dieser Vereinsordnung beschließen.